Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Anlage 4
zur Sitzungslvorlage Nr.3386/2020/5
zum Satzungsbeschluss

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Warendorf beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 "Weidkamp" im Ortsteil Hoetmar ein neues Wohngebiet zu entwickeln, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf hat am 18.02.2021 in seiner durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW delegierten Entscheidungskompetenz die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Für das Plangebiet ist die planungsrechtliche Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes angedacht (siehe AFB).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
LANDSCHAFTSPLANUNG & STADTÖKOLOGIE,
GEOGRAPHISCHE DATENVERARBEITUNG

STADT WARENDORF
Der Bürgermeister

SG Bauordnung und Stadtplanung
Freckenhorster Str. 43

48231 Warendorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 „Weidkamp“ im Ortsteil Hoetmar

in der Gemarkung Hoetmar, Flur 18, Flst. 209, 507 und 508

Gütersloh, den 29 Juli 2021

Dipl. Geogr. Peter Düphans, Herzebrocker Str. 50 • 33330 Gütersloh
☎05241/337276 • 🗎05241/337277 • 🖫05241/337278
E-mail: info@landschaftsplanung-duephans.de
Internet: www.landschaftsplanung-duephans.de
Az.: WAF-waf.11.21

INHALTSVERZEICHNIS

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Das geplante Vorhaben 1
1.2.1 Ziel des Vorhabens 1
1.2.2 Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens 1
1.2.2.1 Vorbelastung 1
1.2.2.2 Wirkfaktoren 2
1.3 Begutachtung der Baumreihe südlich des B-Plangebietes 2
1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen 7
1.4.1 Vermeidungsmaßnahmen 7
1.4.2 Minimierungsmaßnahmen 7
1.4.3 Ersatzmaßnahmen 8
1.4.4 Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen 8
1.5 Ablauf des Prüfverfahrens 9
1.5.1 Methodik 9
1.5.2 Rechtliche Grundlagen 9
1.5.2.1 Die planungsrelevanten Arten in NRW 9
1.5.2.2 Europäische Vogelarten in NRW 10
1.5.2.3 Zu beachtende Verbote 11
1.5.2.4 Erhaltungszustand der Populationen einer Art 11
1.6 Vorprüfung 12
1.6.1 *Methodik* 12
1.6.2 Ergebnis Geländebegehung 12
1.6.3 Artengruppen im MTB 4113 Q1 und 2 Enniger 15
1.6.3.1 Methodik 15
1.6.3.2 Säugetiere 15
1.6.3.3 Vögel 16
1.6.3.4 Amphibien 18
1.6.3.5 Reptilien 18
1.6.3.6 Pflanzenarten 18
1.7 Ergebnis 19
1.7.1 *Säugetiere* 19
1.7.2 *Vögel* 19
1.7.3 *Amphibien* 19
1.7.4 *Reptilien* 19
1.7.5 *Pflanzenarten* 19
1.8 Zusammenfassende Beurteilung 19

TABELLEN

Tab. 1: Bäume Nr 1 bis 9 3
Tab. 2: Bauzeitenfenster, keine Maßnahmenumsetzung im roten Zeitraum 7
Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Arten Säugetiere 16
Tab. 4: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel 17
Tab. 5: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien 18

FOTOS

Foto 1: Im Vordergrund Baum Nr. 1 4
Foto 2: Astloch in ca. 4 m Höhe zur Straße hin 4
Foto 3: Baum Nr. 3 4
Foto 4: Astloch unterhalb Bild 5, Baum Nr. 3 4
Foto 5: Astloch oberhalb Bild 4, Baum Nr. 3 4
Foto 6: Baum Nr. 4 5
Foto 7: Beginnende Aushöhlung Baum Nr. 4 5
Foto 8: Baum Nr. 5 5
Foto 9: Astloch Baum Nr. 5 5
Foto 10: Astloch Baum Nr. 5 5
Foto 11: Baum Nr. 6 6
Foto 12: Astloch 6
Foto 13: Baum Nr. 8 6
Foto 14: Beginnende Aushöhlung Baum Nr. 8 6
Foto 15: Blickrichtung Süden, namenloser Graben mit Kopfbaumreihe und Obstbäumen 8
Foto 16: Blickrichtung Süden auf betroffene Ackerfläche, im Hintergrund Baumreihe an der K 20 13
Foto 17: Blickrichtung Südwesten auf betroffene Ackerfläche und bestehende Wohnbebauung im Hintergrund 13
Foto 18: Blickrichtung Westen auf betroffene Ackerfläche, bestehende Bebauung im Hintergrund und RRB rechts 13
Foto 19: Blickrichtung Südosten auf Baumreihe an K 20 14
Foto 20: Blickrichtung Südwesten auf Baumreihe an K 20 14

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die STADT WARENDORF beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 "Weidkamp" im Ortsteil Hoetmar ein neues Wohngebiet zu entwickeln, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf hat am 18.02.2021 in seiner durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW delegierten Entscheidungskompetenz die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist unter anderem eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Neben dem Formblatt A der ASP werden im folgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens (Eingriff in Natur und Landschaft) Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht aufgezeigt.

Die STADT WARENDORF, DER BÜRGERMEISTER, SG 61 Bauordnung und Stadtplanung, Freckenhorster Straße. 43, 48231 Warendorf, beauftragte das Planungsbüro DÜPHANS, Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh, mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

1.2 Das geplante Vorhaben

1.2.1 *Ziel des Vorhabens*

Gemäß der Stadt Warendorf ergibt sich (Zitat):

> Die Stadt Warendorf beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 "Weidkamp" im Ortsteil Hoetmar ein neues Wohngebiet zu entwickeln, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf hat am 18.02.2021 in seiner durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW delegierten Entscheidungskompetenz die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
>
> Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.
>
> Die rund 1,35 Hektar große Fläche umfasst die Flurstücke 209, 507 und 508 in Flur 18, Gemarkung Hoetmar.

Aufgrund der neuen Zufahrt ins Plangebiet müssen Bäume entlang der K 20 weichen. Der genaue Ausbau der Straßenverkehrsfläche in diesem Bereich steht noch nicht fest.

1.2.2 *Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens*

1.2.2.1 Vorbelastung

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung sind auch mögliche vorhandene Vorbelastungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass diese einerseits aktuell - unabhängig von dem Planvorhaben - das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigen können, andererseits aber auch die Prognose geeigneter Maßnahmen erschweren oder negativ beeinflussen.

Als Vorbelastungen sind für das UG zu nennen:

- Zerschneidung der Lebensräume durch Verkehrswege
- Verkehrsbedingte Abgasemissionen der K 20
- Verkehrsbedingte Schallimmissionen der K 20
- Verlust von landwirtschaftlicher Kulturlandschaft durch Neubau von Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen durch Umwandlung von Nutzungen
- Freizeitnutzungen (Reiten, Radfahren, Wandern z.T. mit Hund)

1.2.2.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und somit Tiere verletzt oder getötet werden.

Folgende Wirkfaktoren sind potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

<u>baubedingt:</u>

- Störeffekte durch Lärm und Staub
- Störeffekte durch Baustellenbeleuchtung
- Beanspruchung einer Baumreihe im Zufahrtsbereich bzw. Gehweg

<u>anlagebedingt:</u>

- Überbauung- und Versiegelung von potenziellen Habitaten

<u>betriebsbedingt:</u>

- Störeffekte durch Nutzungsänderung

1.3 Begutachtung der Baumreihe südlich des B-Plangebietes

Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 4.15 "Weidkamp" werden Aussagen zu möglichen Habitat-Strukturen in den Bäumen entlang der K20 getroffen.

Abb. 1: Vorabzug zum Bebauungsplan Nr. 4.15 "Weidkamp", Stad Warendorf, Juli 2021

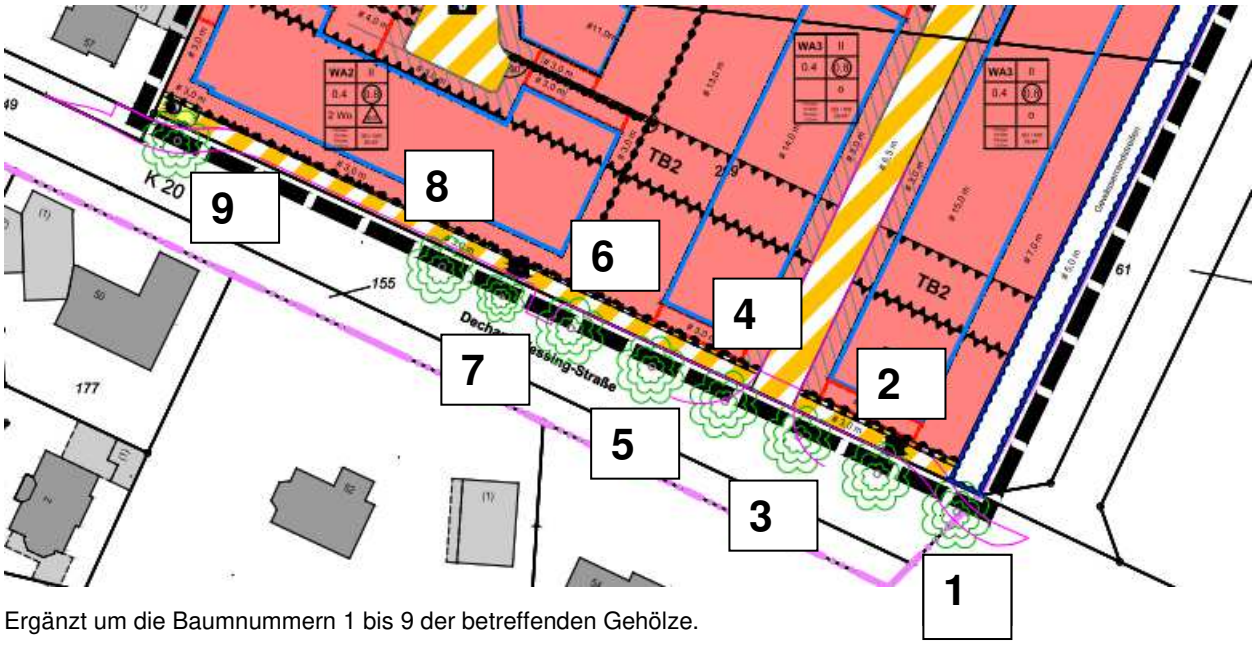

Ergänzt um die Baumnummern 1 bis 9 der betreffenden Gehölze.

In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob in den Bäumen entlang der K20 Habitat-Strukturen vorliegen und sich daraus ein möglicher, weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Die betreffende Baumreihe wurde am 13.07.2021 zwischen 10.40 Uhr und 12.30 Uhr begutachtet. Betrachtet wurden die Bäume vom Boden aus, auch mit einem Fernglas, soweit diese, bedingt durch die Belaubung, einsehbar waren.

Tab. 1: Bäume Nr 1 bis 9

Baum Nr.	BHD in cm ca.	LANUV Code	Art	Höhlung (Anzahl)	Spalten
1	67	ta	Winterlinde	ja (1)	nein
2	55	ta	Winterlinde	nein	nein
3	49	ta1	Winterlinde	ja (3)	nein
4	48	ta1	Winterlinde	ja (2)	nein
5	46	ta1	Winterlinde	ja (2)	nein
6	53	ta	Winterlinde	ja (1)	nein
7	21	ta2	Winterlinde	nein	nein
8	68	ta	Winterlinde	ja (1)	nein
9	52	ta	Winterlinde	nein	nein

Die vorgefundenen Astlöcher sind sämtlich durch Baumpflegearbeiten entstanden. Die Richtung der Aushöhlungen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nach unten anzunehmen. Dies bedeutet, dass hier Niederschläge eindringen können und damit die möglichen Höhlungen nur eine eingeschränkte Habitatqualität aufweisen. Stammfußaushöhlungen wurden nicht vorgefunden.

Im Folgenden werden die Bäume mit vorgefundenen Astlöchern fotodokumentarisch aufgeführt.

Foto 1: Im Vordergrund Baum Nr. 1

Foto 2: Astloch in ca. 4 m Höhe zur Straße hin

Foto 3: Baum Nr. 3

Foto 4: Astloch unterhalb Bild 5, Baum Nr. 3

Foto 5: Astloch oberhalb Bild 4, Baum Nr. 3

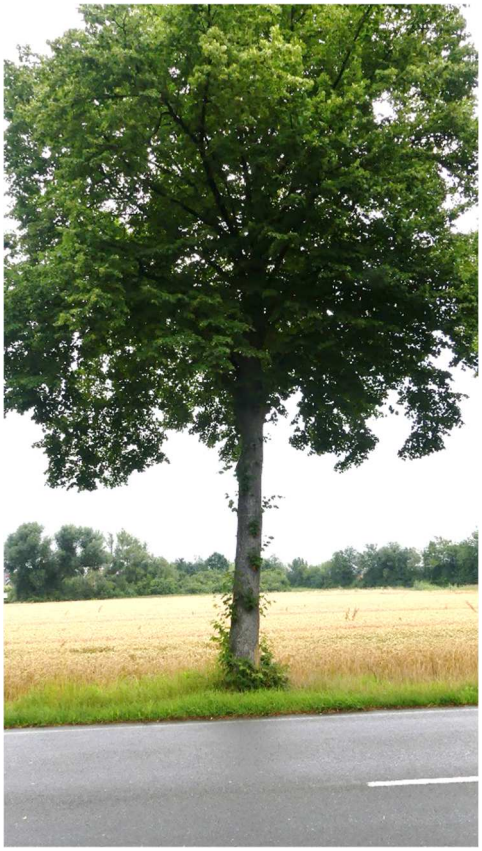

Foto 6: Baum Nr. 4

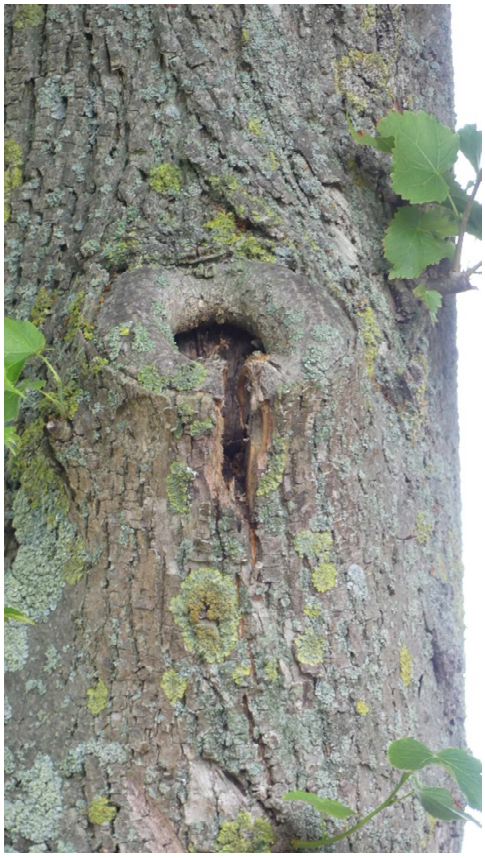

Foto 7: Beginnende Aushöhlung Baum Nr. 4

Foto 8: Baum Nr. 5

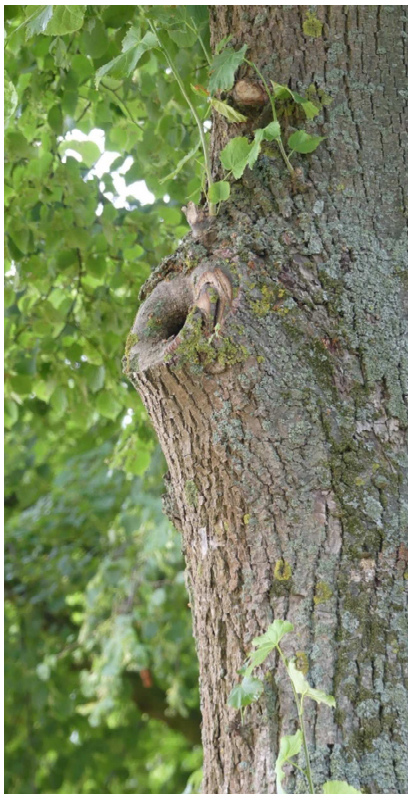

Foto 9: Astloch Baum Nr. 5

Foto 10: Astloch Baum Nr. 5

Foto 11: Baum Nr. 6

Foto 12: Astloch

Foto 13: Baum Nr. 8

Foto 14: Beginnende Aushöhlung Baum Nr. 8

An keinem der vorgefundenen Astlöcher konnten Kot und / oder Urinspuren festgestellt werden. Einige Astlöcher sind durch junge Triebe verdeckt. Eine offensichtliche Habitatqualität für Fledermäuse und / oder Vogelarten (Specht etc.) ist zunächst nicht zu erkennen.

1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen

1.4.1 *Vermeidungsmaßnahmen*

Die Baufeldräumung wird außerhalb bestimmter Zeiten (Ruhezeiten der Tiere) bzw. zu Zeiten höchster Aktivität und geringer „Revier-" / Nest-Bindung geplant. Ansonsten ist eine Freigabe zur Baufeldräumung durch eine fachkundige Person einzuholen. Es ist sicherzustellen, dass keine Offenlandarten auf der Fläche brüten.

Aufgrund der neuen Zufahrt ins Plangebiet werden Bäume entlang der K20 weichen müssen. Der sonstige Ausbau der Straßenverkehrsfläche im Bereich der K20 steht im Detail noch nicht fest. Der Eingriff in die Gehölze erfolgt zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere nur in der Winterzeit (01.10. bis 28.02).

Grundsätzlich ergibt sich folgendes Bauzeitenfenster für den Eingriff in die Gehölze:

Tab. 2: Bauzeitenfenster, keine Maßnahmenumsetzung im roten Zeitraum

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 des BNatSchG[1] sicher ausgeschlossen werden können, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Während der Fällarbeiten wird eine Begleituntersuchung durchgeführt. Die Fällarbeiten sollten Anfang Oktober durchgeführt werden. Dann haben Fledermäuse in der Regel ein pot. Sommerquartier verlassen und ein mögliches Winterquartier noch nicht bezogen.

- Kontrolle möglicher Quartiere in entsprechenden „Hohlräumen" durch Absuchen mit Taschenlampe unmittelbar vor der Fällung
- Suche nach Ausscheidungsspuren in den Höhlungen (Verfärbungen, Kotansammlungen) unmittelbar vor der Fällung
- Einsatz eines Endoskops für nicht direkt einsehbare Stellen, Spechthöhlen, tiefere Hohlräume
- nachträgliche Stammdurchtrennung eines Höhlenvorkommens zur genauen Kontrolle
- Fotodokumentation mit textlichen Erläuterungen

1.4.2 *Minimierungsmaßnahmen*

Neben den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sollten die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Maschinen- und LKW-Fahren soweit als möglich beschränken.

[1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

Um eine zukünftige Entwicklung des Fließgewässers östlich (N.N., GEWKZ3c 328852 mündet in den Wieninger Bach) zu ermöglichen und seine Leitlinienfunktion zu erhalten, ist ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen ab Böschungsoberkante anzulegen, der von Bebauung oder Lagerung freizuhalten ist.

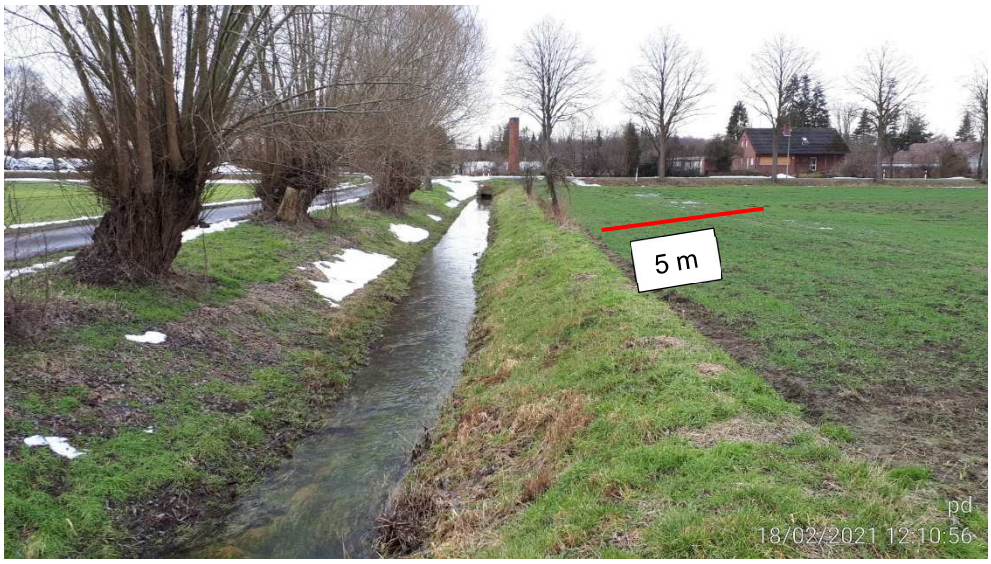

Foto 15: Blickrichtung Süden, namenloser Graben mit Kopfbaumreihe und Obstbäumen

Für die folgende Einschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten stellt die Beachtung der vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Grundvoraussetzung dar.

Die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung über die o.g. Begehung hinaus wird als nicht erforderlich angesehen.

1.4.3 *Ersatzmaßnahmen*

Betroffener Baumbestand ist zu ersetzen. Sollte die Begleituntersuchung zu den Fällarbeiten (Ziffer 1.4.1) das Vorkommen potenzieller Quartiere belegen, ist eine entsprechende Anzahl Ersatzquartiere (Fledermauskästen und / oder Vogelkästen) zu beziffern, die im nahen Umfeld, in Abstimmung mit der UNB, aufgehängt werden.

1.4.4 *Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen*

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt keine Schutzgebietsausweisung vor.

Gemäß der im Jahr 2009 erfolgten

93. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP 1980) FÜR DAS GEBIET „LINDENSTRAßE 2" IM PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4.13

wird das Plangebiet auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als „Wohnbaufläche" dargestellt. Für den westlichen Teilbereich des FNP-Änderungsbereiches wurde der Bebauungsplan Nr. 4.13 „Lindenstraße 2" als sog. 1. Bauabschnitt im Parallelverfahren aufgestellt. Für den östlichen Bereich (2. Bauabschnitt) soll ein separater Bebauungsplan aufgestellt werden.

Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf 2010, Bereich Hoetmar

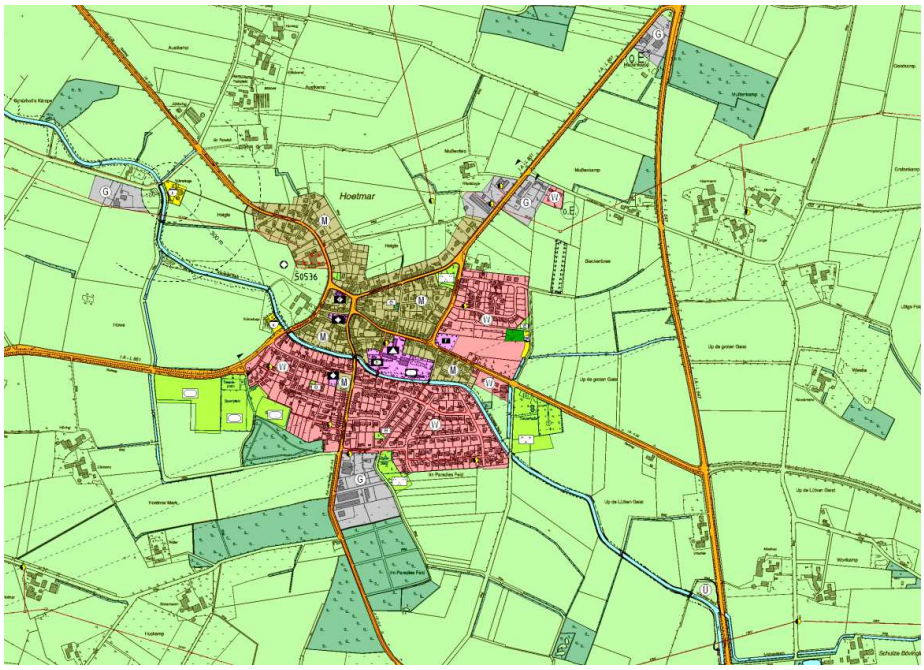

Der Landschaftsplan (LP) „Warendorf-Hoetmar" wurde noch nicht aufgestellt.

1.5 Ablauf des Prüfverfahrens

1.5.1 *Methodik*

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

In einem ersten Prüfdurchgang (Vorprüfung) wird für die entsprechenden Arten die Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt (Erheblichkeitsabschätzung).

Sofern eine Relevanz der jeweiligen Art im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG an, die dann ggf. das Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme zur Folge hat. Daraus resultiert wiederum die Begründung von Abwägungs- bzw. Erläuterungsvoraussetzungen.

1.5.2 *Rechtliche Grundlagen*

1.5.2.1 Die planungsrelevanten Arten in NRW

Aufgrund der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[2] (FFH-RL), die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL), leitet sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten ein Handlungsbedarf ab. Durch die Schutzgebietsausweisung NATURA 2000 sind für FFH-Biotoptypen und Arten des Anhangs I und II sowie für Vogelarten des

[2] RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie[3] (V-RL) entsprechende Schutzgebiete festgelegt worden (siehe Art. 6 FFH-RL bzw. Art. 4 V-RL).

Anders als die Regelungen im Bereich des Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen (KIEL 2015). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG (Zug- und Rastvögel)

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind
- Tiere und Pflanzenarten gemäß Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

streng geschützt Arten, besonders geschützte Arten

- nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung
- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

Der § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW[4] - 30.04.2021" (LANUV NRW 2021)

zu entnehmen. In NRW können 191 Arten als planungsrelevant angesehen werden. Es handelt sich um 56 FFH-Anhang IV-Arten und aktuell 135 europäische Vogelarten (siehe auch MKULNV Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung- KIEL 2015).

1.5.2.2 Europäische Vogelarten in NRW

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL Artikel I alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG (siehe 1.5.2.3) werden die „europäischen Vogelarten" den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten" zusammengefasst – ist in Art.

[3] RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

[4] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 b der V-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2006).

Als relevante Arten werden unter anderem Arten des Anhangs I der V-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL angesehen.

Unter den verbleibenden Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND JUNI 2016 (NWO & LANUV, Hrsg. 2016) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 135 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden (LANUV NRW 2018). Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten werden im Prüfverfahren nicht weiter untersucht.

Für alle zuvor genannten [Vogel-] Arten gilt, analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste wie z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper (MUNLV 2016).

1.5.2.3 Zu beachtende Verbote

Der § 44 (1) 1 BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes:

> (1) Es ist verboten,
>
> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
>
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.5.2.4 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird gemäß LANA (2009, S. 6) definiert (Zitat):

> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem

> Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.
>
> Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.
>
> Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Zu den Nahrungs- und Jagdbereichen gemäß LANA 2009 ergibt sich:

> Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. In Ausnahmefällen kann ihre Beschädigung auch einen Tatbestand darstellen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist z.B. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist, eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht.

1.6 Vorprüfung

1.6.1 *Methodik*

Folgende Datenquellen bilden die Grundlage der Vorprüfung:

- Begehungen zur Erfassung der Lebensraumtypen (LRT) am 18.02.2021 und am 13.07.2021
- Fachinformationssystem des LANUV(FIS[5]) Messtischblatt (MTB) 4113 Q1 und 2 Enniger

Als Beurteilungsgrundlage wurden mit Datum vom 24.02.2021 die FIS-Daten für das betroffene MTB und für die betroffenen LRT bei dem LANUV abgefragt.

1.6.2 *Ergebnis Geländebegehung*

Mit Datum vom 18.02.2021 und 13.07.2021 erfolgte die Geländebegehung. Vom Vorhaben sind die folgenden LRT betroffen:

<u>LRT Acker (Aeck)</u>

Vom Vorhaben ist Ackerfläche betroffen, 2021 wird Wintergetreide angebaut.

[5] FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm

Foto 16: Blickrichtung Süden auf betroffene Ackerfläche, im Hintergrund Baumreihe an der K 20

Foto 17: Blickrichtung Südwesten auf betroffene Ackerfläche und bestehende Wohnbebauung im Hintergrund

Foto 18: Blickrichtung Westen auf betroffene Ackerfläche, bestehende Bebauung im Hintergrund und RRB rechts

LRT Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)

Aufgrund der neuen Zufahrt ins Plangebiet werden Bäume entlang der K20 weichen müssen. Der sonstige Ausbau der Straßenverkehrsfläche im Bereich der K20 steht im Detail noch nicht fest. Es handelt sich um Linden (siehe Fotos Nr. 1 bis Nr. 14).

Foto 19: Blickrichtung Südosten auf Baumreihe an K 20

Foto 20: Blickrichtung Südwesten auf Baumreihe an K 20

Gebäude oder Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es gelten die unter Ziffer 1.4 genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen.

1.6.3 *Artengruppen im MTB 4113 Q1 und 2 Enniger*

1.6.3.1 Methodik

Die folgende Liste stellt die Arten getrennt nach den Artengruppen dar, die im Bereich des MTB 4113 Q1 und 2 Enniger für die betroffenen LRT gemäß FIS als planungsrelevant genannt werden.

Legende zu Status
- Av - Nachweis ab 2000 vorhanden
- Bv - Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- Ra - Rastvorkommen/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden
- Zv – Zugvogel/Durchzügler
- Ng - Nahrungsgast
- Bvd - Brutverdacht
- Bzf - Brutzeitfeststellung

Legende zu den Lebensstätten-Kategorien
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand (EHZ)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
unbek.	unbekannt

In den folgenden Tab. weitere verwandte Abkürzungen:

R	Relevanz bezüglich des Eingriffs
K R	Keine Relevanz

1.6.3.2 Säugetiere

Es werden sieben Fledermausarten im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT werden sechs Arten genannt. Der Abendsegler kann potenziell über der Ackerfläche jagen. Der LRT Kleingehölze kann von fünf Arten als Nahrungshabitat genutzt werden, das Braune Langohr hat seine Fortpflanzung- und Ruhestätten (Vorkommen im Lebensraum) in dem LRT.

Gemäß LANUV NRW gilt der Abendsegler als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Das Braune Langohr bevorzugt als Waldfledermaus unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und

Parkanlagen im Siedlungsbereich. Wochenstuben oder Sommerquartiere können sich u.a. in Baumhöhlen und Nistkästen befinden (siehe Ziffer 1.3).

- Unteririsch in (Eis- und Vorrats-)Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen
- Temperatur: 2-5° C, kurzfristig bis – 3,5° C
- Luftfeuchte: eher trocken

Gemäß Umweltbericht zur 93. Änderung des FNP ist im Plangebiet mit dem Vorkommen von Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu rechnen.

Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zum Grabenlauf östlich (N.N., GEWKZ3c 328852) ist ein mindestens 5 m breiter Abstand einzuhalten, damit die Leit- bzw. Grenzlinie hin zum Wieninger Bach bestehen bleibt.

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.4) sind durch den Eingriff keine Konflikte zu erwarten.

Das Vorhaben hat für die nachgenannten Fledermausarten keine Relevanz.

Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Arten Säugetiere

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Ehz. NRW (ATL)	LRT Aeck	LRT KlGehoel	Bemerkung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Av	U-		Na	K R
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Av	G		Na	K R
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Av	U		Na	K R
Nyctalus noctula	Abendsegler	Av	G	(Na)	Na	K R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G		Na	K R
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Av	G		FoRu, Na	K R

1.6.3.3 Vögel

Für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger werden insgesamt 35 Vogelarten im FIS als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT sind 32 Arten planungsrelevant.

Bei den meisten Feldarten der Agrarlandschaft sind langfristige Bestandsrückgänge in der BRD und NRW festzustellen (NWO 2002, SUDMANN et. al. 2011, DO-G & DDA 2011, GRÜNEBERG et. al. 2013, GEDEON et. al. 2014, GRÜNEBERG et. al. 2015).

Die Eingriffsfläche ist als Brutraum für Feldarten, aufgrund der Größe, einer Einrahmung durch bestehende Bebauung und Gärten bzw. Gehölze und der vorbeiführenden Verkehrsflächen (K 20 und Gemeindestraße) nur eingeschränkt geeignet. Auf Sichtbarrieren empfindlich reagierende Vögel wie Kiebitz oder Feldlerche sind an diesem Standort nicht zu erwarten. Auch als Nahrungshabitat dürfte die Fläche nur begrenzt für empfindliche Arten nutzbar sein.

Die Gehölzlinien östlich bilden zudem eine Grenze zu den Offenlandflächen (große Ackerschläge).

Fünf Arten weisen ein Vorkommen bzw. Hauptvorkommen im Lebensraum Kleingehölze als Fortpflanzung- und Ruhestätte auf (Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Nachtigall, Turteltaube). Weitere Arten werden potenziell mit Vorkommen genannt, bzw. nutzten Kleingehölze als Nahrungshabitat.

Gehölze sind für den Baumpieper v. a. als Sitz- und Singwarten von Bedeutung, der Bluthänfling nutzt dichte Büsche und Hecken als Bruthabitat, der Neuntöter hat seinen Neststandort in kleinen

Bäumen und Dornsträuchern, der Neststandort der Nachtigall ist am Boden oder wenig darüber in dichtem Gestrüpp und die Turteltaube nistet in Gehölzen verschiedenster Art (Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder).

Aufgrund der Standortbedingungen an der K 20 bzw. der betroffenen Bäume sind empfindliche Arten hier vermutlich nicht zu erwarten. Allerdings kann das generelle Vorkommen einer europäischen Vogelart mit einem derzeit günstigen Erhaltungszustand hier als Brutvogel nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG (siehe 1.5.2.3) sind die „europäischen Vogelarten" den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichzusetzen.

Um erhebliche Konflikte zu vermeiden, gelten hier die o.g. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.4).

Das Vorhaben hat für die nach genannten Vogelarten keine Relevanz.

Tab. 4: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Ehz. NRW (ATL)	LRT Aeck	LRT KlGehoel	Bemerkung
Accipiter gentilis	Habicht	Bv	G-	(Na)	(FoRu), Na	K R
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(Na)	(FoRu), Na	K R
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-	FoRu!		K R
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv	S	(FoRu)		K R
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv	U		FoRu	K R
Asio otus	Waldohreule	Bv	U		Na	K R
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	(Na)	(FoRu)	K R
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	Na	(FoRu)	K R
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv	unbek.	Na	FoRu	K R
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Bv	U	FoRu, Na		K R
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv	U	FoRu!		K R
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-		Na	K R
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U	Na		K R
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv	U		Na	K R
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv	G		(Na)	K R
Falco subbuteo	Baumfalke	Bv	U		(FoRu)	K R
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	Na	(FoRu)	K R
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	Na	(Na)	K R
Lanius collurio	Neuntöter	Bv	U		FoRu!	K R
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	G		FoRu!	K R
Milvus milvus	Rotmilan	Bv	S	Na	(FoRu)	K R
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Bv	U	(FoRu)		K R
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	Na	(Na)	K R
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S	FoRu!		K R
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv	U		Na	K R
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv	G		(FoRu)	K R

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Ehz. NRW (ATL)	LRT Aeck	LRT KlGehoel	Bemerkung
Serinus serinus	Girlitz	Bv	unbek.			K R
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	Na	FoRu	K R
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	(Na)	Na	K R
Sturnus vulgaris	Star	Bv	unbek.	Na		K R
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	K R
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv	U-	FoRu!		K R

1.6.3.4 Amphibien

Eine Amphibie wird im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger als planungsrelevant genannt. Für den betroffenen LRT Acker wird keine Art genannt. Im LRT Kleingehölze hat die Art ein Hauptvorkommen im Lebensraum als Ruhestätte. Hier werden Sommerlebensräume meist entfernt vom Wasser in Brombeer- (überwachsenen) Hecken, Sträuchern, Gebüschen und in (feuchten) Wäldern in der Strauch- und Kronenschicht genutzt, Jungtiere häufig auch in den, den Hecken vorgelagerten Hochstaudenfluren.

Nachweise des Laubfrosches liegen für das geschützte Biotop BT-4113-039-9 in ca.1,9 km nordöstlich des B-Plan-Gebietes vor. Die Ackerfläche ist für den Laubfrosch nicht nutzbar. Potenzielle Leitlinien an den Gehölzen bzw. den Gewässern östlich werden nicht beansprucht.

Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen im Bereich der Ackerfläche oder der straßenbegleitenden Baumreihe können ausgeschlossen werden.

Tab. 5: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Ehz. NRW (ATL)	LRT Aeck	LRT KlGehoel	Bemerkung
Hyla arborea	Laubfrosch	Av	U	-	Ru!	K R

1.6.3.5 Reptilien

Im Bereich des MTB 4113 Q1 und 2 Enniger ist laut FIS keine Reptilie planungsrelevant.

1.6.3.6 Pflanzenarten

Im Bereich des MTB 4113 Q1 und 2 Enniger sind laut FIS keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten bekannt.

1.7 Ergebnis

1.7.1 *Säugetiere*

Im MTB 4113 Q1 und 2 Enniger werden insgesamt sieben Säugetiere (Fledermäuse) im FIS als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT sind sechs Arten planungsrelevant.

Es ist für keine Art eine Relevanz bezüglich des Eingriffs festzustellen.

1.7.2 *Vögel*

35 Vogelarten werden im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger genannt, für die betroffenen LRT sind es 32.

Es wird für keine Art eine Relevanz bezüglich des Eingriffs festgestellt.

1.7.3 *Amphibien*

Eine Amphibienart wird im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger genannt und für den betroffenen LRT Kleingehölze genannt.

Für die Amphibien ist keine Relevanz bezüglich des Eingriffs festzustellen.

1.7.4 *Reptilien*

Für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger wird keine Reptilienart im FIS genannt.

Für die Reptilienart ist keine Relevanz bezüglich des Eingriffs festzustellen.

1.7.5 *Pflanzenarten*

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger nicht genannt.

1.8 Zusammenfassende Beurteilung

Die STADT WARENDORF beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 "Weidkamp" im Ortsteil Hoetmar ein neues Wohngebiet zu entwickeln, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf hat am 18.02.2021 in seiner durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW delegierten Entscheidungskompetenz die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde diese Artenschutzprüfung erarbeitet.

Nach der Geländebegehung am 18.02.2021 und 13.07.2021 sowie der Abfrage des LANUV FIS wurden die ermittelten planungsrelevanten Arten für die betroffenen Lebensraumtypen einer Vorprüfung unterzogen.

Es werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen benannt. Aufgrund dieser Voraussetzungen ergeben sich die artenschutzrechtlichen Einschätzungen. Sollte im Zuge der ökologischen Baubegleitung das Vorhandensein von Fledermaus und / oder Vogelquartieren bestätigt werden, so sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Für die Fledermaus-Artengemeinschaft werden auf dem Messtischblatt 4113 Q1 und 2 Enniger und für die betroffenen Lebensraumtypen sechs Arten registriert. Es werden keine für Fleder-

mäuse negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Insgesamt sind, basierend auf den FIS-Daten des MTB 4113 Q1 und 2 Enniger für die betroffenen Lebensraumtypen 32 Vogelarten registriert. Es werden keine für planungsrelevante Vogelarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Für die betroffenen Lebensraumtypen wird im FIS für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger eine Amphibie genannt. Es werden keine für planungsrelevante Amphibienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Im FIS werden für das MTB 4113 Q1 und 2 Enniger keine Reptilien genannt. Es werden keine für planungsrelevante Arten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden im Bereich des MTB nicht genannt. Es werden keine für planungsrelevante Pflanzenarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen.

Bearbeitet:

Gütersloh, den 29. Juli 2021

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 GÜTERSLOH
Email:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

Düphans

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

KIEL, Dr. E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -Einführung-, Stand 15.12.2015.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2021): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV NRW) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, - Bestandserfassung und Monitoring –Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

NWO & LANUV (Hrsg.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (2016): 1–66.

TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 234 S, Books on Demand GmbH.